

**Verfahrenshandbuch für Vorhaben zum
Bau und Betrieb sowie zur Modernisie-
rung von Anlagen zur Nutzung von
Wasserkraft
gemäß § 11a Absatz 1 Nummer 1 des
Wasserhaushaltsgesetzes in Sachsen**

Stand: 22.03.2024

Inhalt

Vorwort	3
I Einleitung.....	4
II Technologie der Wasserkraftnutzung.....	4
III Arten von Wasserkraftanlagen.....	5
1 Speicherkraftwerke.....	5
2 Laufwasserkraftwerke	5
IV Zulassungsverfahren	5
1 Planfeststellung.....	5
1.1 Gewässerausbau	5
1.2 UVP-Vorprüfung.....	6
1.3 Verfahrensentscheidung.....	6
1.4 Scopingverfahren	6
1.5 Planfeststellungsverfahren.....	7
2 Plangenehmigung.....	12
2.1 Antragstellung	12
2.2 Verfahren.....	12
2.3 Entscheidung.....	13
3 Erlaubnis	14
3.1 Alte Rechte und alte Befugnisse	14
3.2 Antragstellung	14
3.3 Verfahren.....	15
3.4 Vorzeitiger Beginn	15
3.5 Entscheidung.....	15
4 Genehmigung.....	16
4.1 Antragstellung	16
4.2 Verfahren.....	16
4.3 Vorzeitiger Beginn	17
4.4 Entscheidung.....	17
V Inhaltliche Anforderungen.....	18
1 Wasserrecht	18
1.1 Mindestwasserführung.....	18
1.2 Durchgängigkeit	19
1.3 Schutz der Fischpopulation.....	19
1.4 Wasserrechtliche Anzeigepflichten.....	20
2 Naturschutzrecht	20
3 Fischereirecht	20
4 Denkmalschutzrecht.....	21
VI Steuerrecht	21
VII Einheitliche Stelle.....	22
VIII Sicherung der Grundstücksnutzung.....	22
IX Kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität.....	22
Literaturverzeichnis	24
Übersicht der oberen und unteren Wasserbehörden	26

Vorwort

Wasserkraftnutzung hat in Sachsen eine jahrhundertelange Tradition, die mit dem Betrieb von Mühlen und der bergbaulichen Erschließung des Erzgebirges begann. Bis heute werden zahlreiche Fließgewässer in Sachsen zur Energieerzeugung aus Wasserkraft in unterschiedlicher Intensität genutzt.

Das vorliegende Verfahrenshandbuch gibt Vorhabenträgern, die in erneuerbare Energien investieren möchten, einen Überblick über die für eine Wasserkraftnutzung notwendigen Zulassungsverfahren, deren inhaltliche Anforderungen, die wesentlichen Verfahrensschritte und die zuständigen Behörden.

Die Wasserkraft stellt eine erneuerbare Energiequelle dar und ist daher mit erkennbaren klimaschonenden Vorteilen verbunden. Gleichzeitig kann sie jedoch vielfältige Eingriffe in anderen rechtlich geschützten Bereichen verursachen. Das vorliegende Verfahrenshandbuch zeigt daher auch die sich aus dem Naturschutz-, Fischerei- und Denkmalschutzrecht ergebenden Anforderungen an eine umweltschonende und nachhaltige Wasserkraftnutzung auf.

I Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Amtsblatt der EUL 328 vom 21. Dezember 2018, Seite 82) (RED II Richtlinie) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten und bis 30. Juni 2021 umzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in ihren Artikeln 15 und 16 bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Mit dem Gesetz vom 18. August 2021 zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz wurde die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Der in Umsetzung der RED II Richtlinie ergangene § 11a Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sieht dabei vor, dass für Träger von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen - ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke - ein Verfahrenshandbuch bereitzustellen ist. Dieser Verpflichtung wird hiermit für die Wasserkraft Rechnung getragen.

II Technologie der Wasserkraftnutzung

Bei der Wasserkraft handelt es sich um eine Technologie, bei der die Kraft des fließenden Wassers als Energiequelle genutzt wird. Vor Beginn des industriellen Zeitalters erfolgte die Nutzung der Wasserkraft zum Antrieb von Mühlen, Erzwäschen, Säge- und Hammerwerken. Dabei wurde die Energie des Wassers über ein Turbinenrad in mechanische Rotationsenergie umgewandelt, die dem Antrieb von Maschinen diente. Diese Form der direkten Gewinnung mechanischer Energie findet in Deutschland heute nur noch selten Anwendung. Bei den meisten betriebenen Anlagen dieser Art handelt es sich um Schau- und Museumsbauwerke.

In Deutschland wird mit Wasserkraft heutzutage fast ausschließlich elektrischer Strom erzeugt. Dabei erfolgt die Transformation zumeist im sogenannten Krafthaus durch hydraulische Strömungsmaschinen (Turbinen), die über ein Getriebe mit einem Generator gekoppelt sind, welcher die elektrische Energie erzeugt.

Physikalisch betrachtet, wird bei der Nutzung der Wasserkraft potentielle Energie (Lageenergie) und kinetische Energie (Bewegungsenergie) durch eine Wasserkraftmaschine in mechanische oder elektrische Arbeit umgewandelt. Die nutzbare Leistung P einer Wasserkraftanlage hängt dabei von der Fallhöhe h , dem Durchfluss Q und dem Gesamtwirkungsgrad der Anlage μ_{ges} ab. Der Gesamtwirkungsgrad μ_{ges} wiederum setzt sich zusammen aus dem Wirkungsgrad der Turbine μ_{Turbine} , dem Wirkungsgrad der Kraftübertragung (Getriebe) μ_{Getriebe} und dem Wirkungsgrad des Generators $\mu_{\text{Generator}}$. Vereinfacht lässt sich die nutzbare Leistung näherungsweise wie folgt berechnen:

$$P [\text{kW}] = 9,81 [\text{m/s}^2] \times \rho \times \mu_{\text{Turbine}} \times \mu_{\text{Getriebe}} \times \mu_{\text{Generator}} [\%] \times Q [\text{m}^3/\text{s}] \times h [\text{m}]$$

Die entsprechenden Werte für die Wirkungsgrade lassen sich aus den jeweiligen Herstellerangaben entnehmen.

III Arten von Wasserkraftanlagen

1 Speicherkraftwerke

Bei Speicherkraftwerken werden natürliche Gewässer durch eine Talsperre künstlich aufgestaut. Die so entstehende große Nutzfallhöhe und die Speicherkapazität werden zur Stromerzeugung genutzt, in dem das Wasser über Druckrohrleitungen der im Tal liegenden Turbine zugeleitet wird.

2 Laufwasserkraftwerke

Bei Laufwasserkraftwerken erfolgt die Nutzung der Strömungsenergie eines Fließgewässers. Charakteristisch sind die im Vergleich zu Speicherkraftwerken niedrigere Fallhöhe sowie die relativ großen Schwankungen der nutzbaren Wassermenge.

Bei **Ausleitungskraftwerken** wird das Fließgewässer durch ein Wehr aufgestaut und das zur Energiegewinnung benötigte Wasser durch einen künstlich hergestellten Seitenkanal (häufig auch als Mühlgraben bezeichnet) abgeführt. Der Kanal wird durch Aufteilung in einen Oberwasserkanal (Obergraben) und einen Unterwasserkanal (Untergraben) mit einem Höhen sprung ausgestattet, an welchem durch die Kraftwerksanlage die Energieumwandlung erfolgt. Der Untergraben mündet zumeist wieder im natürlichen Gewässersystem.

Auch bei **Flusskraftwerken** wird das Fließgewässer durch ein Wehr aufgestaut. Die Energieumwandlung mittels einer Turbine erfolgt jedoch unmittelbar im Flussbett. Das zur Energiegewinnung genutzte Wasser wird direkt nach der Passage der Turbine wieder in das Unterwasser abgegeben.

IV Zulassungsverfahren

Für Vorhaben zur Nutzung von Wasserkraft kommen verschiedene wasserrechtliche Zulassungsverfahren in Betracht: Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis und Genehmigung. Die Entscheidung darüber, welches Zulassungsverfahren im Einzelfall einschlägig ist, trifft die zuständige Behörde.

1 Planfeststellung

Erfolgt im Rahmen des Vorhabens ein Gewässerausbau, bedarf es in der Regel einer Planfeststellung (§ 68 Absatz 1 WHG). Für dieses ist die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde zuständig.

1.1 Gewässerausbau

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG dar.

Die Herstellung eines Gewässers liegt vor, wenn ein Gewässer erstmals angelegt wird, wie zum Beispiel der Ober- oder Untergraben eines Ausleitungskraftwerkes. Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers ist dann gegeben, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen etc.), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (Naturhaushalt, Landschaftsbild) bedeutsamen Weise ändert. Dies ist beispielsweise bei der Änderung des Aufstaus und des Sohlgefälles oder der Profilaufweitung eines Gewässers gegeben.

1.2 UVP-Vorprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage oder eine sonstige Gewässerausbaumaßnahme führt die Landesdirektion Sachsen zunächst auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.14 oder 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die allgemeine Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Landesdirektion Sachsen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die folgenden Schutzgüter haben kann:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der Landesdirektion Sachsen geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Gemäß § 7 Absatz 3 UVPG entfällt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Landesdirektion Sachsen das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht.

1.3 Verfahrensentscheidung

Die Landesdirektion Sachsen trifft die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern (§ 7 Absatz 6 UVPG).

Ergibt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, ist zwingend ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Absatz 1 WHG durchzuführen.

1.4 Scopingverfahren

Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, hat der Vorhabenträger der Landesdirektion Sachsen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens („UVP-Bericht“) vorzulegen. Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die Landesdirektion Sachsen es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät sie den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig, also noch vor dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens, über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich für den UVP-Bericht aufnehmen muss („Scopingverfahren“). Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die Landesdirektion Sachsen oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie dem Vorhabenträger diese Informationen zur Verfügung.

Gemäß § 15 Absatz 2 UVPG hat der Vorhabenträger der Landesdirektion Sachsen hierfür geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen („Scopingunterlage“). Für eine effektive Gestaltung des Scopingverfahrens sollte die Scopingunterlage Folgendes enthalten:

- Begründung des Vorhabens,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des Vorhabengebietes, einschließlich des Bestandes, das heißt des Ist-Zustandes der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe (Kulturgüter) und sonstige Sachgüter,
- Beschreibung der bereits erkannten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter sowie Beschreibung der bereits erkannten Wechselwirkungen zwischen diesen,
- Mitteilung des aus Sicht des Vorhabenträgers erforderlichen Untersuchungsraums,
- Mitteilung der aus Sicht des Vorhabenträgers erforderlichen Untersuchungen, dem Untersuchungsumfang, der Untersuchungstiefe und der anzuwendenden Untersuchungsmethode für das jeweilige Schutzgut,
- Mitteilung der bereits vorhandenen Unterlagen/Daten für das jeweilige Schutzgut sowie
- notwendige Pläne (technischer Lageplan, Übersichtlageplan mit angrenzenden Schutzgebieten, Plan mit Biotoptypen, geschützten Biotopen und Arten).

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die Landesdirektion Sachsen dem Vorhabenträger sowie den Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise, Gelegenheit zu einer Besprechung („Scopingtermin“) geben. Der Scopingtermin soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Zum Scopingtermin kann die Landesdirektion Sachsen Sachverständige, anerkannte Umweltvereinigungen und sonstige Dritte hinzuziehen.

Nach Eingang aller Stellungnahmen im schriftlichen Scopingverfahren und nach Fertigung der Dokumentation des Scopingtermins (Niederschrift, Festlegungs- oder Ergebnisprotokoll) – sofern ein solcher durchgeführt wurde – unterrichtet die Landesdirektion Sachsen den Vorhabenträger über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen.

1.5 Planfeststellungsverfahren

1.5.1 Antragstellung

Der Vorhabenträger reicht den Antrag auf Planfeststellung und die vollständigen Planunterlagen bei der Landesdirektion Sachsen ein.

Der Plan besteht gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) grundsätzlich aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Der genaue Umfang der Planunterlagen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig und mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen. Diese händigt dem Vorhabenträger auf Anfrage ein „Merkblatt für die Antragsunterlagen“ einschließlich Erläuterungen aus. Gemäß § 2 Absatz 3 der Sächsischen Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBauPrüfVO) muss die Vorlage der Planungsunterlagen durch einen hierzu befähigten Planfertiger erfolgen.

Besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, hat der Vorhabenträger der Landesdirektion Sachsen einen UVP-Bericht vorzulegen, der – vorbehaltlich der Ergebnisse eines gegebenenfalls

durchgeführten Scopingverfahrens - zumindest folgende Angaben enthält (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UVPG):

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

1.5.2 Vollständigkeitsprüfung

Die Landesdirektion Sachsen hat die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen anschließend auf Vollständigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung wird dem Vorhabenträger innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitgeteilt. Genügen die eingereichten Unterlagen den Anforderungen nicht, so fordert die Landesdirektion Sachsen den Vorhabenträger zur Vervollständigung auf.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Landesdirektion Sachsen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Planfeststellungsverfahren.

1.5.3 Anhörungsverfahren

Einholung von Stellungnahmen und Einwendungen

Innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Planungsunterlagen fordert die Landesdirektion Sachsen die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf. Sie haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Landesdirektion Sachsen zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Landesdirektion Sachsen die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

Zugleich werden die Planunterlagen an die betroffenen Gemeinden (kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Kreisfreie Städte) versandt, die den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats auf der behördlichen Internetseite oder auf eine andere Weise zur Einsichtnahme auslegen. Die Gemeinden haben die Auslegung vorher ortsüblich – sofern technisch möglich auch auf der behördlichen Internetseite – bekannt zu machen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung besonders benachrichtigt werden.

Bei Vorhaben, für die keine UVP-Pflicht besteht, kann jeder, dessen Belange berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, endet die Äußerungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit erst einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Planunterlagen (§ 21 Absatz 1 und 2 UVPG). Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die Landesdirektion Sachsen eine längere Äußerungsfrist festlegen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über die öffentliche Auslegung zu unterrichten (§ 63 Absatz 2 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes), wobei ihnen eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen erfolgt in der Landesdirektion Sachsen eine Auswertung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen. Zugleich werden sie an den Vorhabenträger übersandt mit der Aufforderung, Gegenstellungnahmen anzufertigen.

Erörterungstermin

Die Landesdirektion Sachsen legt nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sowie Sichtung der Gegenstellungnahmen des Vorhabenträgers einen Erörterungstermin (mündliche Verhandlung) fest. Davon kann nur abgesehen werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf die Erörterung verzichtet haben (§ 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Nr. 1 und 4 VwVfG).

Der Erörterungstermin kann gemäß § 27c VwVfG durch eine Onlinekonsultation oder mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden. Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich – sofern technisch möglich auch auf der behördlichen Internetseite – bekannt gemacht. Zudem werden der Vorhabenträger, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Im Erörterungstermin haben die Teilnehmenden Gelegenheit, das geplante Vorhaben und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen eingehend mit dem Vorhabenträger zu diskutieren. Dabei können unklare Sachverhalte vom Vorhabenträger erläutert, sachdienliche Anträge gestellt und bisher unzureichende Angaben ergänzt werden.

Über den Erörterungstermin wird durch die Landesdirektion Sachsen eine Niederschrift angefertigt, die unter anderem den behandelten Verfahrensgegenstand, die gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Teilnehmenden sowie eventuell zu Einwendungen und Stellungnahmen erzielte Ergebnisse enthält.

Die Landesdirektion Sachsen schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.

Tektur

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens kann eine Änderung der Planunterlagen notwendig werden, die sogenannte Tektur. Der Vorhabenträger hat diese Tektur bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen, so dass im Anschluss erneut ein (gegebenenfalls verkürztes) Anhörungsverfahren durchgeführt werden kann.

1.5.4 Zulassung vorzeitigen Beginns

In einem Planfeststellungsverfahren kann die Landesdirektion Sachsen auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Gewässerausbau begonnen wird, wenn

- mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
- an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers besteht und
- der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch den Gewässerausbau verursachten Schäden zu ersetzen und, falls der Gewässerausbau nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

1.5.5 Entscheidung

Die Landesdirektion Sachsen entscheidet bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt sowie der Modernisierung von Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres und bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr innerhalb von zwei Jahren (§ 70 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 11a Absatz 5 Satz 1 WHG). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Landesdirektion Sachsen kann die jeweilige Frist einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die Landesdirektion Sachsen die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung 18 und längstens 24 Monate.

Befristet für den Geltungszeitraum der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) – derzeit bis 30. Juni 2024 – wird die nationale Frist des § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1c WHG zur Planfeststellung der Modernisierung von Wasserkraftanlagen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung auf sechs Monate verkürzt (ohne Verlängerungsmöglichkeit).

Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen stellt den Plan fest, wenn das geplante Vorhaben vernünftigerweise geboten ist (Planrechtfertigung), kein Verstoß gegen striktes formelles oder materielles Recht vorliegt sowie den Geboten der Problembewältigung und der gerechten Abwägung genügt wird. Im Rahmen der Abwägung ist § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) zu berücksichtigen.

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Landesdirektion Sachsen über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt werden konnte. Sie hat dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Genehmigungswirkung). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen nicht erforderlich (Konzentrationswirkung). Ausgenommen hiervon ist zwar die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG; über diese kann jedoch aufgrund von § 19 Absatz 1 WHG im Planfeststellungsbeschluss mitentschieden werden. Die Planfeststellung regelt außerdem alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend (Gestaltungswirkung). Mit dem Planfeststellungsbeschluss steht für das Enteignungsverfahren verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben zum Wohl der Allgemeinheit verwirklicht werden darf und damit eine Enteignung gerechtfertigt ist (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung – sofern technisch möglich auch auf der behördlichen Internetseite – ersetzt werden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans von den betroffenen Gemeinden zwei Wochen auf der behördlichen Internetseite oder auf eine andere Weise zur Einsicht auszulegen; die Auslegung ist ortsüblich – sofern technisch möglich auch auf der behördlichen Internetseite – bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Zusätzlich informiert die Landesdirektion Sachsen die Träger öffentlicher Belange, die im Anhörungsverfahren Stellung genommen haben, über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Veröffentlichung des Beschlusses und der planfestgestellten Unterlagen auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden. Über Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Nettoleistung von mehr als 100 Megawatt entscheidet im ersten Rechtszug gemäß § 48 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Sächsische Obergericht. Im Übrigen ist gemäß § 45 VwGO das jeweilige Verwaltungsgericht zuständig.

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft (§ 75 Absatz 4 VwVfG). Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens. Eine Unterbrechung der baulichen Umsetzung des Vorhabens nach Ablauf von fünf Jahren ist hierbei unschädlich.

Die Planfeststellung ist von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen (§ 87 Absatz 2 WHG, § 88 Absatz 3 Satz 1 SächsWG). Die Wasserbücher im Freistaat Sachsen werden von den unteren Wasserbehörden elektronisch geführt (§§ 88 Absatz 1, 110 Absatz 1 SächsWG).

Ablehnung der Planfeststellung

Der Antrag auf Planfeststellung kann jedoch auch aus formellen oder materiellen Gründen durch Verwaltungsakt abgelehnt werden.

Beendigung ohne Sachentscheidung

Erledigt sich das Planfeststellungsverfahren durch Rücknahme des Antrags oder auf andere Weise, so hat die Landesdirektion Sachsen das Verfahren einzustellen und dies den Beteiligten bekanntzugeben (§ 75 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 69 Absatz 3 VwVfG).

2 Plangenehmigung

Ist das mit einem Gewässerausbau verbundene Vorhaben nicht UVP-pflichtig, kommt eine Zulassung durch Plangenehmigung in Betracht.

2.1 Antragstellung

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird durch die Landesdirektion Sachsen entschieden, ob anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann (Ermessensentscheidung).

2.2 Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren stellt im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren ein vereinfachtes Verfahren dar.

Gemäß § 70 Absatz 1 WHG, § 74 Absatz 6 Satz 1 VwVfG ist hierfür Voraussetzung, dass

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben.

Für die Verfahrensentscheidung der Landesdirektion Sachsen bedarf es der Vorlage folgender Unterlagen:

- Erläuterungsbericht,
- Grundstücksunterlagen (Grundstücksplan und Grundstücksverzeichnis),
- Einverständniserklärungen der Betroffenen im Original,
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (vgl. oben), soweit nicht eine separate UVP-Vorprüfung erfolgt ist,
- gegebenenfalls Pläne (zum Beispiel Lageplan, Längsschnitt, Querschnitt),
- gegebenenfalls Unterlagen zu Kompensationsmaßnahmen.

Neben den Einverständniserklärungen der Eigentümer sind auch die Einverständniserklärungen aller sich aus dem Grundbuch ergebenden dinglich Berechtigten (zum Beispiel Auflassungsvormerkungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Leitungsrechtsinhaber, Inhaber eines Wegerechts, Inhaber eines Wohnrechts, Inhaber eines Nießbrauchsrechts) und sich üblicherweise aus vertraglichen Vereinbarungen ergebenden sonstigen Nutzungsberechtigten (zum Beispiel

Pächter, Leitungsträger, Leitungsrechtsinhaber, Wegerechtsinhaber) erforderlich. Werden neben den Flächen für das Vorhaben selbst auch Flächen für Kompensationsmaßnahmen, Zuwegungen/Baustraßen oder Lagerplätze in Anspruch genommen, sind auch für diese die Einverständniserklärungen der Eigentümer, dinglich Berechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten vorzulegen.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Landesdirektion Sachsen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren.

2.3 Entscheidung

Nach erfolgter Prüfung teilt die Landesdirektion Sachsen dem Vorhabenträger schriftlich die Verfahrensentscheidung mit.

Hat sich die Landesdirektion Sachsen dafür entschieden, die Planfeststellung durch die Plangenehmigung zu ersetzen, sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden für das weitere Verfahren zuständig.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gibt die zuständige untere Wasserbehörde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme und bezieht eventuell gegenläufige Standpunkte in ihre Abwägungsentscheidung ein. Bei dieser Abwägung ist § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen.

Für die Erteilung der Plangenehmigung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren größtenteils nicht anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind entsprechend anzuwenden die Regelungen über die Zustellung des Beschlusses und dessen öffentliche Bekanntmachung bei mehr als 50 Zustellungen.

Die untere Wasserbehörde entscheidet bei der Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt sowie der Modernisierung von Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres und bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr innerhalb von zwei Jahren (§ 70 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 11a Absatz 5 Satz 1 WHG). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die untere Wasserbehörde kann die jeweilige Frist einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die untere Wasserbehörde die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung 18 und längstens 24 Monate.

Befristet für den Geltungszeitraum der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) – derzeit bis 30. Juni 2024 – wird die nationale Frist des § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1c WHG zur Plangenehmigung der Modernisierung von Wasserkraftanlagen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung auf sechs Monate verkürzt (ohne Verlängerungsmöglichkeit).

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 74 Absatz 6 Satz 2 VwVfG), also Genehmigungs-, Konzentrations- und Gestaltungswirkung sowie enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sie ist von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen (§ 87 Absatz 2 WHG, § 88 Absatz 3 Satz 1 SächsWG).

3 Erlaubnis

Die Errichtung, der Betrieb und die Modernisierung von Wasserkraftanlagen sind regelmäßig mit Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG verbunden. Die bei Wasserkraftanlagen typischen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände sind:

- Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG)
- Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG)
- Einleiten von Wasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG)

Die Zulässigkeit dieser Gewässerbenutzungen wird grundsätzlich in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8, 9 WHG, § 6 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Liegt neben den Gewässerbenutzungen auch ein Gewässerausbau vor, erfolgt ebenfalls eine Prüfung und Entscheidung, jedoch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

3.1 Alte Rechte und alte Befugnisse

Anlagen, die aufgrund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis betrieben werden, sind jedoch nach § 20 Absatz 1 WHG zulassungsfrei.

Ein altes Recht oder eine alte Befugnis bestehen, wenn gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 SächsWG für eine zum 1. Juli 1990 bestehende rechtmäßige und funktionsfähige Anlage eine Zulassung nach dem Katalog des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 WHG erteilt wurde.

Hierfür muss es sich bei dem neuen Zugriff auf ein Gewässer um eine Benutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 und 2 WHG handeln. Demnach findet § 20 Absatz 1 WHG keine Anwendung auf Maßnahmen des Gewässerausbaus. Solche Maßnahmen sind keine Benutzungen und können daher nicht von einem alten Benutzungsrecht gedeckt sein (§ 9 Absatz 3 WHG). Zum anderen muss die neue Benutzung nicht nur in Teilen, sondern vollständig der alten Benutzung entsprechen. Sie muss diese unverändert fortführen. Stellt sich die neue Benutzung unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten als Erweiterung oder Änderung der früheren Benutzung dar, so ist sie von dem alten Benutzungsrecht nicht mehr gedeckt. Sie bedarf dann einer eigenständigen (erstmaligen) wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ein vorhandenes altes Recht oder eine alte Befugnis sind im Freistaat Sachsen am 28. November 2011 erloschen, wenn sie nicht bis 27. November 2004 im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet wurden.

Rechtzeitig eingetragene angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse bestehen auf unbestimmte Zeit fort, sofern sie nicht nach § 20 Absatz 2 WHG behördlich widerrufen werden oder auf diese gemäß § 11 SächsWG verzichtet wird.

3.2 Antragstellung

Sofern keine alten Rechte oder alten Befugnisse bestehen, reicht der Vorhabenträger den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und die vollständigen Antragsunterlagen ein. Für das Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wasserkraftnutzung sind im Freistaat Sachsen die unteren Wasserbehörden zuständig, also die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sieht jedoch ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde (Sächsisches Oberbergamt) über die Erteilung der Erlaubnis; die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Absatz 2 und 3 WHG).

3.3 Verfahren

Die zuständige Behörde erstellt gemäß § 11a Absatz 4 WHG nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren.

Nach Vorlage der vollständigen Planungsunterlagen erfolgt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und potentiell vom Vorhaben betroffener privater Dritter. Der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange richtet sich nach dem Umfang und Ausmaß des Vorhabens.

Nach Eingang der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt deren Auswertung durch die zuständige Behörde. Der Vorhabenträger wird über gegebenenfalls notwendige Änderungen der Planung informiert.

Abweichendes gilt für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. In diesen Fällen führt die zuständige Behörde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (siehe oben unter Ziffer IV.1.2). Ergibt diese, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, hat die zuständige Behörde das in Ziffer IV.1.5.3 dargestellte Anhörungsverfahren durchzuführen (§ 11 Absatz 1 WHG, § 6 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SächsWG). Der Vorhabenträger hat hierfür (nach gegebenenfalls durchgeführtem Scopingverfahren) der zuständigen Behörde einen UVP-Bericht vorzulegen (s. Ziffer IV.1.4 und 1.5.1).

3.4 Vorzeitiger Beginn

In einem Erlaubnisverfahren kann die zuständige Behörde gemäß § 17 WHG auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn

- mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
- an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
- der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

3.5 Entscheidung

Das Verfahren endet mit der Entscheidung der zuständigen Behörde. In der Erlaubnis sind der Zweck sowie Art und Maß der Benutzung zu bestimmen. Sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden (§ 13 WHG).

Die Erlaubnis ist gemäß § 12 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele der oberirdischen Gewässer (§ 27 WHG) sowie die Voraussetzungen der §§ 33 bis 35 WHG hinsichtlich der Mindestwasserführung, der Durchgängigkeit des Gewässers und des Schutzes der Fischpopulation zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag Wasser-rahmenrichtlinie bildet als notwendiger Bestandteil der Antragsunterlage die Grundlage für die Entscheidung nach § 12 WHG.

Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Vorhabenträger hat allerdings einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen Behörde. Dabei ist § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob statt einer Versagung nicht auch eine Erteilung der Erlaubnis unter Inhalts- und Nebenbestimmungen möglich ist.

Die zuständige Behörde entscheidet bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft innerhalb eines Jahres sowie bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr innerhalb von zwei Jahren (§ 11a Absatz 5 Satz 1 WHG). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung 18 und längstens 24 Monate.

Befristet für den Geltungszeitraum der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) – derzeit bis 30. Juni 2024 – wird die nationale Frist des § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1c WHG zur Erteilung der Erlaubnis für die für die Modernisierung von Wasserkraftanlagen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung auf sechs Monate verkürzt (ohne Verlängerungsmöglichkeit).

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen (§ 87 Absatz 2 WHG, § 88 Absatz 3 Satz 1 SächsWG).

4 Genehmigung

Sofern kein Gewässerausbau vorliegt, bedürfen die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 26 Absatz 1 SächsWG). Dies betrifft mitunter sämtliche bauliche Anlagen einer Wasserkraftanlage, wie zum Beispiel die Wehranlage, Schützenanlagen, das Turbinenhaus, Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen.

4.1 Antragstellung

Der Vorhabenträger reicht den Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vollständigen Antragsunterlagen ein. Für das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 SächsWG sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden zuständig.

Der Umfang der Antragsunterlagen sollte vorab mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

4.2 Verfahren

Die untere Wasserbehörde erstellt gemäß § 26a Absatz 1 SächsWG in Verbindung mit § 11a Absatz 4 WHG nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren.

Nach Vorlage der vollständigen Planungsunterlagen erfolgt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und potentiell vom Vorhaben betroffener privater Dritter. Der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange richtet sich nach dem Umfang und Ausmaß des Vorhabens. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden insbesondere Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat Fischerei) und des Fischereiausübungsberechtigten eingeholt.

Nach Eingang der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt deren Auswertung durch die zuständige untere Wasserbehörde. Der Vorhabenträger wird über gegebenenfalls notwendige Änderungen der Planung informiert.

Abweichendes gilt für die Errichtung oder den Betrieb einer Wasserkraftanlage. In diesen Fällen führt die zuständige Behörde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (siehe oben unter Ziffer IV.1.2). Ergibt diese, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, hat die zuständige Behörde das in Ziffer IV.1.5.3 dargestellte Anhörungsverfahren durchzuführen (§ 11 Absatz 1 WHG, § 6 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SächsWG). Der Vorhabenträger hat hierfür (nach gegebenenfalls durchgeführtem Scopingverfahren) der zuständigen Behörde einen UVP-Bericht vorzulegen (s. Ziffer IV.1.4 und 1.5.1).

4.3 Vorzeitiger Beginn

Wenn die Anlage einer erlaubnisbedürftigen Gewässerbenutzung dient und das Erlaubnisverfahren eingeleitet ist, kann die Anlage entsprechend § 17 WHG auch vor Erteilung der Genehmigung zugelassen werden, wenn

- mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
- an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
- der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.4 Entscheidung

Das Verfahren endet mit der Entscheidung der unteren Wasserbehörde. Die wasserrechtliche Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 Absatz 2 VwVfG, § 26 Absatz 3 SächsWG).

Die wasserrechtliche Genehmigung **ist** zwingend zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Die wasserrechtliche Genehmigung **kann** versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstückes nicht vorliegt (§ 26 Absatz 4 SächsWG).

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Vorhaben keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 Absatz 1 WHG). Des Weiteren muss sich die wasserrechtliche Genehmigung an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf der fristgemäßen Erreichung der Ziele nicht entgegenstehen. Sie

muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 84 WHG gestellten Anforderungen entsprechen (§ 26 Absatz 2 SächsWG).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Der Antragsteller hat allerdings einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde. Im Rahmen des Ermessens ist § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen.

Die untere Wasserbehörde entscheidet bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft innerhalb eines Jahres sowie bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr innerhalb von zwei Jahren (§ 26a Absatz 1 SächsWG in Verbindung mit § 11a Absatz 5 Satz 1 WHG). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die untere Wasserbehörde kann die jeweilige Frist einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die untere Wasserbehörde die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung 18 und längstens 24 Monate.

Befristet für den Geltungszeitraum der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) – derzeit bis 30. Juni 2024 – wird die nationale Frist des § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1c WHG zur Erteilung der Genehmigung für die Modernisierung von Wasserkraftanlagen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung auf sechs Monate verkürzt (ohne Verlängerungsmöglichkeit).

Neben der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde; gleichwohl sind bei der Genehmigungserteilung die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einschließlich der Technischen Baubestimmungen zu beachten (§§ 26 Absatz 8, 55 Absatz 8 SächsWG).

Die wasserrechtliche Genehmigung ist von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung oder für einen Zeitraum bis zu einem Jahr befristet ist (§ 88 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 SächsWG).

V Inhaltliche Anforderungen

Die inhaltlichen Anforderungen für die Zulassung eines Vorhabens zur Wasserkraftnutzung und dessen Betrieb ergeben sich maßgeblich aus dem Wasserrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht und Denkmalschutzrecht.

1 Wasserrecht

1.1 Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers und das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abfluss-

menge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG (nachhaltige Gewässerbewirtschaftung) und §§ 27 bis 31 WHG (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) zu entsprechen.

Die Mindestwasserführung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit durch die zuständige Wasserbehörde in der Zulassungsentscheidung festgesetzt. Die Interessen des Gewässerbenutzers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Verwaltungsvorschrift Mindestwasserabfluss (VwV Mindestwasserabfluss).

1.2 Durchgängigkeit

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen gemäß § 34 WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele in §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Entsprechen vorhandene Stauanlagen diesen Anforderungen nicht, hat die zuständige Wasserbehörde entsprechende Anordnungen zu treffen. Vorhandene Stauanlagen sind dabei zum einen solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung am 1. März 2010 bereits betrieben wurden und zum anderen jene, die zwar nach § 34 Absatz 1 WHG zugelassen wurden, jedoch zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele geänderter Einrichtungen oder Betriebsweisen bedürfen.

Um den **Fischaufstieg** zu gewährleisten, sind den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende funktionsfähige Fischaufstiegsanlagen erforderlich. Je nach Ausgestaltung der Wasserkraftanlage kommen dafür verschiedene Lösungen in Betracht.

Die Aufgabe des Fischschutzes beim **Fischabstieg** ist es, die Tiere vor kraftwerksbedingten Schädigungen zu schützen. Um das Eindringen von Fischen in für sie gefährliche Anlagenteile, insbesondere in den Turbinenraum, zu verhindern, werden Fischschutzrechen eingesetzt. Um den Fischen eine verletzungsfreie Umgehung der Triebwerke zu ermöglichen, ist die Anordnung eines sogenannten Bypasses erforderlich.

Für die Bemessung von Fischaufstiegsanlagen nach dem Stand der Technik ist das DWA-Merkblatt M 509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“ und für Fischabstiegsanlagen das Handbuch von Dr. Guntram Ebel „Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen – Handbuch Rechen und Bypasssysteme“ (4. Auflage 2024) in Verbindung mit der „Arbeitshilfe zur standörtlichen Evaluierung des Fischschutzes und Fischabstieg“ (Forum Fischschutz und Fischabstieg, März 2015) und dem ATV-DVKW-Merkblatt „Fischschutz und Fischabstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle (Juni 2015)“ zu verwenden. Im Einzelfall hiervon abweichende Lösungen sind mit der zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) abzustimmen.

1.3 Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf gemäß § 35 Absatz 1 WHG nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht diesen Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Vorhandene Wasserkraftnutzungen sind dabei zum einen solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung am 1. März 2010 bereits ausgeübt wurden und zum anderen jene, die zwar nach § 35 Absatz 1 WHG zugelassen wurden, jedoch inzwischen nicht mehr dessen Anforderungen erfüllen.

Als geeignet zum Schutz der vorhandenen Fischpopulation gelten Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Reproduktion der Arten auch während und nach der geplanten Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten, die Mindestwasserführung sicherzustellen und einer Schädigung der Fischpopulation bei der Passage des Wasserkraftwerks, insbesondere durch Turbinen vorzubeugen. Auf die Ausführungen zu Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen in Ziffer VI.1.2 wird verwiesen.

1.4 Wasserrechtliche Anzeigepflichten

Beim Betrieb von Wasserkraftanlagen hat der Betreiber gemäß § 36 WHG, § 7 SächsWG die gesetzliche Verpflichtung zur eigenverantwortlichen und ordnungsgemäßen Unterhaltung seiner Anlagen. Er hat die Unterhaltungsmaßnahmen den betroffenen Gewässereigentümern, Anliegern, Hinterliegern und Inhabern von Rechten und Befugnissen am Gewässer rechtzeitig anzukündigen. Sie bedürfen grundsätzlich keiner wasserrechtlichen Zulassung.

Wurden Unterhaltungsmaßnahmen jedoch über einen längeren Zeitraum nicht regelmäßig durchgeführt, können Maßnahmen der nachholenden Unterhaltung erforderlich sein. Diese sind der zuständigen Wasserbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen (§ 31 Absatz 2 Satz 2 SächsWG). Innerhalb der Monatsfrist prüft die untere Wasserbehörde, ob die nachholenden Unterhaltungsmaßnahmen eines Zulassungsverfahrens bedürfen (Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung).

2 Naturschutzrecht

Bei der Errichtung und Änderung von Wasserkraftanlagen sind in der Regel auch naturschutzrechtliche Belange berührt. So kann sich die Wasserkraftanlage in einem geschützten Teil von Natur und Landschaft (zum Beispiel gesetzlich geschütztes Biotop, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet) befinden. Mit dem geplanten Vorhaben können unter anderem Verstöße gegen den allgemeinen und besonderen Artenschutz, den Europäischen Gebietsschutz oder erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein. Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind daher gegebenenfalls folgende naturschutzfachliche Unterlagen und Untersuchungen erforderlich:

- landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffsregelung)
- Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder –Verträglichkeitsvorprüfung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bei Betroffenheit nationaler Schutzgebiete sind die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Der genaue Umfang der beizubringenden Unterlagen und durchzuführenden Untersuchungen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

3 Fischereirecht

Das Sächsische Fischereigesetz (SächsFischG) und die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) enthalten zu beachtende Gebote und Verbote zur Förderung der nachhaltigen Nutzung der Gewässer durch die Fischerei und dem Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt (vgl. insbesondere §§ 26 ff. SächsFischG, §§ 14 f. SächsFischVO). So darf beispielsweise die lichte Stabweite bei Rechenanlagen und anderen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen 20 Millimeter, bei neu zu errichtenden und bestehenden Anlagen in Lachsgewässern 10 Millimeter, nicht überschreiten. Bei neu zu errichtenden Anlagen ist der

Stand der Technik einzuhalten. Gegebenenfalls erforderliche Ausnahmen von den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) zu beantragen.

Darüber hinaus sind die folgenden Anzeigepflichten zu beachten:

Gemäß § 27 Absatz 1 SächsFischG hat der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte den betroffenen Fischereiausübungsberechtigten Beginn und voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiausübungsberechtigte ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Wer in fließenden Gewässern eine Stauanlage errichtet oder betreibt, die die Fischdurchgängigkeit unterbricht oder erheblich beeinträchtigt, hat dies der Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) anzuzeigen und durch geeignete Maßnahmen die Fischdurchgängigkeit zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit von Fischwegen ist durch den Betreiber mindestens vierzehntägig zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich wiederherzustellen (§ 28 Absatz 2 SächsFischG).

Nach § 14 Absatz 1 SächsFischVO hat der Betreiber einer Wasserkraftanlage Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme gegenüber der Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.

4 Denkmalschutzrecht

Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft und deren Zubehör (Alte Wehre, Staumauern, Sohlbefestigungen) können Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Auch können die Errichtung von Fischwanderhilfen oder andere baulich notwendige Veränderungen an Wehr- oder Wasserkraftanlagen mit denkmalschutzrechtlichen Anforderungen in Konflikt geraten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – sofern es sich nicht um eine wasserrechtliche Planfeststellung oder Plan genehmigung handelt - eine wasserrechtliche Genehmigung für eine Wasserkraftanlage nicht die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für eine Veränderung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Beseitigung des Denkmals beinhaltet. Soweit erforderlich, ist diese daher gesondert bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Landkreise und Kreisfreie Städte) zu beantragen.

Darüber hinaus haben Eigentümer und Besitzer gemäß § 16 Absatz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmalen auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

VI Steuerrecht

Geht die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebstätte, jeweils im steuerlichen Sinn, einher, ist dies nach § 138 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) anzuzeigen. Im Fall einer Betriebseröffnung besteht nach § 138 Absatz 1b und 4 AO ferner die Verpflichtung, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eröffnung weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erteilen (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung). Für die elektronische Übermittlung steht das Internetportal „Mein ELSTER“ zur Verfügung. In diesem Zusammenhang hat der Anlagenbetreiber auch die Höhe der voraussichtlich zu erzielenden Umsätze anzugeben und kann verschiedene Wahlrechte hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens ausüben.

VII Einheitliche Stelle

Auf Antrag des Vorhabenträgers können das notwendige Erlaubnisverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren und Anzeigen, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Modernisierung der Wasserkraftanlagen nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden (§ 11a Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 26a Absatz 1 SächsWG). Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle ist freiwillig. Die einheitliche Stelle dient als Kontaktpunkt und kann für den Vorhabenträger zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung Serviceleistungen wahrnehmen. Sie berät und unterstützt den Vorhabenträger während des Zulassungsverfahrens. Dies betrifft den Zeitpunkt ab Antragseingang bis zur Mitteilung des Ergebnisses. Die einheitliche Stelle führt auf Wunsch des Vorhabenträgers diesen durch das Zulassungsverfahren, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Die Befugnisse der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörde bleiben jedoch unberührt – die einheitliche Stelle hat nur koordinierende Aufgaben zur Unterstützung des Vorhabenträgers.

Einheitliche Stelle für Zulassungsverfahren betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung von Wasserkraftanlagen ist in Sachsen die für die erforderliche wasserrechtliche Zulassung zuständige Wasserbehörde (§ 26a Absatz 2 SächsWG).

VIII Sicherung der Grundstücksnutzung

Neben dem Vorhandensein der für die Nutzung von Wasserkraft erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass er auch über die Berechtigung zur Nutzung der von der Wasserkraftanlage und der Wehranlage in Anspruch genommenen Grundstücke verfügt oder – sofern er nicht bereits nutzungsberechtigt ist – entsprechende Verträge abschließt.

Stehen die maßgeblichen Gewässergrundstücke erster Ordnung, auf denen sich eine Wehranlage mit Nutzungsinteresse für Wasserkraft befindet, im Eigentum des Freistaates Sachsen, bietet dieser bei Vorhandensein der wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zur Sicherung der Grundstücksnutzung an. Zuständige Behörde für den Abschluss eines solchen Erbbaurechtsvertrages ist der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Der Vertragsabschluss erfolgt in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem die Gewässergrundstücke erster Ordnung verwaltenden Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung. Bei einer Mitnutzung von für den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung betriebsnotwendigen Wehranlagen bietet dieser bei Vorhandensein der wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einen Pachtvertrag zur Sicherung der Grundstücksnutzung an.

IX Kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität. Kleinere Vorhaben im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 2 WHG sind dabei Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt (vgl. § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 WHG).

Neben der Beachtung der kürzeren Frist nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a WHG sollte die zuständige Wasserbehörde entscheiden, ob im Einzelfall auf einzelne Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren verzichtet werden kann. Die folgenden Angaben sind jedoch unerlässlich:

- Aussagen zu etwaigen Änderungen der Aufstau- und Rückstauverhältnisse (Stauhöhe, Wehrteich, Ufersicherung von Anliegergrundstücken am Wehr)
- Eigentumsverhältnisse der durch die Wasserkraftanlage in Anspruch genommenen Grundstücke (insbesondere für Wehre, Gräben sowie Wasserrad-, Turbinen- und Mühlenstandorte)
- Auswirkungen auf etwaige Nachbarbebauung am Ober- oder Untergraben und am Turbinenhaus, gegebenenfalls auch Lärmemissionen
- Höhe der Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG inklusive Nachweis zur fachlichen Ermittlung der Mindestwasserführung
- Maßnahmen zur Gewährleistung der stromauf- und stromabwärts gerichteten Durchgängigkeit am Wehr gemäß § 34 WHG
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Fischschutzes nach § 35 WHG oder fachlicher Nachweis, dass diese Maßnahmen nicht erforderlich sind

Literaturverzeichnis

Rechtsnormen

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (RED II Richtlinie) vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Amtsblatt der EU L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82)

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36)

Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist

Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 22. April 2022 (SächsGVBl. S. 318)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBauPrüfVO) vom 14. März 2019 (SächsGVBl. S. 219)

Literatur

Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023

EnergieAgentur.NRW GmbH: Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen im Überblick (Stand 11/2020)

Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 24. Auflage 2023

Kraus, Kind, Spänhoff: Wasserkraftnutzung in Sachsen – aktueller Stand und Perspektiven: 34. Dresdner Wasserbaukolloquium 2011: Wasserkraft – mehr Wirkungsgrad + mehr Ökologie = mehr Zukunft, Dresdner Wasserbauliche Mitteilungen, Heft 45 (2011)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Handbuch Querbauwerke, 1. Auflage 2005

Übersicht der oberen und unteren Wasserbehörden

I Obere Wasserbehörde

Landesdirektion Sachsen Abteilung Umweltschutz Referat 42 http://www.lids.sachsen.de	Telefon: 0371 532-0 Telefax: 0371 532-1929 post@lds.sachsen.de	<i>Postadresse:</i> Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz
---	--	--

II Untere Wasserbehörden

Landratsamt Bautzen Umwelt- und Forstamt SG Untere Wasserbehörde http://www.landkreis-bautzen.de	Telefon: 03591 5251-68534 Telefax: 03591 5250-68534 wasser@lra-bautzen.de	<i>Postadresse:</i> Macherstraße 55 01917 Kamenz
Landratsamt Erzgebirgskreis Umwelt und Forst SG Wasserbau http://www.erzgebirgskreis.de	Telefon: 03735 601 6182 Telefax: 03735 601 856731 wasserkraft@kreis-erz.de	<i>Postadresse:</i> Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz
Landratsamt Görlitz Umweltamt SG Untere Wasserbehörde http://www.kreis-goerlitz.de	Telefon: 03581 663 3170 Telefax: 03581 663 63170 wasserbehoerde@kreis-gr.de	<i>Postadresse:</i> Postfach 30 01 52 02806 Görlitz
Landratsamt Landkreis Leipzig Umweltamt SG Wasser/Abwasser (untere Wasserbehörde) http://www.landkreisleipzig.de	Telefon: 03437 984 1901 Telefax: 03437 984 7096 wasser@lk-l.de	<i>Postadresse:</i> Landratsamt Landkreis Leipzig 04550 Borna
Landratsamt Meißen Kreisumweltamt SG Wasser, Untere Wasserbehörde http://www.kreis-meissen.org	Telefon: 03521 725 2361 Telefax: 03521 725 88024 kreisumweltamt@kreis-meissen.de	<i>Postadresse:</i> Postfach 10 01 52 01651 Meißen
Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Umwelt, Forst und Land- wirtschaft Referat: Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz http://www.landkreis-mittelsachsen.de	Telefon: 03731 799 4007 Telefax: 03731 799 4087 umwelt.forst@landkreis-mittelsach- sen.de	<i>Postadresse:</i> Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg
Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Untere Wasserbehörde http://www.landkreis-nordsachsen.de	Telefon: 03421 758 0 Telefax: 03421 758 4110 wasserbehoerde@lra-nordsach- sen.de	<i>Postadresse:</i> Landratsamt Nordsachsen 04855 Torgau
Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Umweltamt Referat Gewässerschutz http://www.landratsamt-pirna.de	Telefon: 03501 515-3410 gewaesserschutz@landratsamt- pirna.de	<i>Postadresse:</i> Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna
Landratsamt Vogtlandkreis Umweltamt SG Wasserwirtschaft/Wasserrecht http://www.vogtlandkreis.de	Telefon: 03741 300-2110 Telefax: 03741 300-4035 wasser@vogtlandkreis.de	<i>Postadresse:</i> Bahnhofstr. 42 - 48 08523 Plauen

Landratsamt Zwickau Umweltamt SG Wasser http://www.landkreis-zwickau.de	Telefon: 0375-4402 26 Telefax: 0375-4402 26 umweltamt@landkreis-zwickau.de	<i>Postadresse:</i> Postfach 10 01 76 08067 Zwickau
Stadtverwaltung Chemnitz Umweltamt Abteilung Untere Wasserbehörde http://www.chemnitz.de	Telefon: 0371 488-3620 Telefax: 0371 488-3698 umweltamt.wasser@stadt-chemnitz.de	<i>Postadresse:</i> Stadt Chemnitz, Umweltamt 09106 Chemnitz
Stadtverwaltung Dresden Umweltamt Wasser- und Bodenschutzbehörde http://www.dresden.de	Telefon: 0351 488-6241 Telefax: 0351 488-996241 umwelt.recht1@dresden.de	<i>Postadresse:</i> Postfach 12 00 20 01001 Dresden
Stadtverwaltung Leipzig Amt für Umweltschutz SG Wasserbehörde http://www.leipzig.de	Telefon: 0341 123-3866 Telefax: 0341 123-1695 umweltschutz@leipzig.de	<i>Postadresse:</i> Stadt Leipzig, OE 36 04092 Leipzig